

**Fachprüfungsordnung
für den Diplomstudiengang Mathematik
an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

Vom 20. April 2005

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG – M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 331)², hat die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald folgende Fachprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Mathematik erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil

- § 1 Regelungsgegenstand
- § 2 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 3 Aufbau der Prüfungen
- § 4 Prüfungsvorleistungen
- § 5 Bestehen der Prüfung
- § 6 Bildung der Fachnoten
- § 7 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 8 Arten der Prüfungsleistungen
- § 9 Mündliche Prüfungen
- § 10 Klausuren
- § 11 Prüfungstermine
- § 12 Zulassung zur Prüfung
- § 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 14 Abweichung von den Regelprüfungsterminen
- § 15 Freiversuch
- § 16 Wiederholung von Fachprüfungen und der Diplomarbeit
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung
- § 19 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 20 Verfahren bei belastenden Entscheidungen
- § 21 Prüfungsausschuss
- § 22 Verfahren im Prüfungsausschuss
- § 23 Zentrales Prüfungsamt
- § 24 Prüfer sowie Beisitzer

¹Mittl.bl. BM M-V S. 511

²Mittl.bl. BM M-V S. 181

Zweiter Abschnitt: Diplomvorprüfung

- § 25 Zweck der Diplomvorprüfung
- § 26 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 27 Art und Umfang der Diplomvorprüfung
- § 28 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

Dritter Abschnitt: Diplomprüfung

- § 29 Zweck der Diplomprüfung
- § 30 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 31 Art und Umfang der Diplomprüfung
- § 32 Diplomarbeit
- § 33 Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit
- § 34 Verteidigung der Diplomarbeit
- § 35 Zusatzfächer
- § 36 Diplomgrad
- § 37 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 38 Diplomurkunde

Vierter Abschnitt: Nebenfächer

- § 39 Allgemeine Regelungen
- § 40 Nebenfach Betriebswirtschaftslehre
- § 41 Nebenfach Geographie (kulturgeographische Richtung)
- § 42 Nebenfach Geographie (physisch-geographische Richtung)
- § 43 Nebenfach Informatik
- § 44 Nebenfach Angewandte Physik
- § 45 Nebenfach Theoretische Physik
- § 46 Nebenfach Volkswirtschaftslehre

Fünfter Abschnitt: Schluss- und Übergangsbestimmungen

- § 47 Übergangsregelungen
- § 48 In-Kraft-Treten

Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil*

§ 1

Regelungsgegenstand

(1) Diese Prüfungsordnung regelt in den §§ 26 bis 29 die Diplomvorprüfung und in den §§ 30 bis 39 die Diplomprüfung im Studiengang Mathematik. Die Vorschriften des Allgemeinen Teils (§§ 1 bis 25) gelten gleichermaßen für die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung. Die §§ 40 bis 46 betreffen die Nebenfächer des Studiengangs Mathematik.

(2) Folgende Sprachregelungen werden getroffen:

1. Lehrveranstaltungen können nach Wahl des Dozenten sowohl in Deutsch als auch in Englisch abgehalten werden.
2. Studien- und Prüfungsleistungen können nach Wahl des Studierenden oder Dozenten in Deutsch oder Englisch erbracht werden. In Streitfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 2

Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Zeit, in der in der Regel das Studium mit der Diplomprüfung als berufsqualifizierende Prüfung abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt neun Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte. Der erste, viersemestrige Studienabschnitt (Grundstudium) wird mit der Diplomvorprüfung abgeschlossen. Der zweite, fünfsemestrige Studienabschnitt (Hauptstudium) wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen und beinhaltet die Zeit für die Anfertigung der Diplomarbeit und die Fachprüfungen. Das Hauptstudium soll grundsätzlich erst mit bestandener Diplomvorprüfung begonnen werden.

(3) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt höchstens 160 Semesterwochenstunden. Davon entfallen auf das Grundstudium und auf das Hauptstudium jeweils höchstens 80 Semesterwochenstunden.

(4) Das Studium der Mathematik schließt ein Nebenfach ein (§§ 40 ff.).

§ 3

Aufbau der Prüfungen

(1) Die Diplomvorprüfung besteht aus Fachprüfungen. Die Diplomprüfung besteht aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit, die zu verteidigen ist.

* Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Prüfungsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

(2) Fachprüfungen setzen sich aus Prüfungsleistungen (§§ 8 bis 10) in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen.

(3) Die Diplomvorprüfung (§ 27 Abs. 1) und Diplomprüfung (§ 31 Abs. 3) außer der Diplomarbeit werden in zwei Prüfungsabschnitte geteilt.

§ 4

Prüfungsvorleistungen

(1) Zur Diplomvorprüfung und Diplomprüfung wird nur zugelassen, wer bestimmte Prüfungsvorleistungen nach Maßgabe der §§ 26 und 30 erbracht hat. Prüfungsvorleistungen sind Studienleistungen, über die Leistungsnachweise erteilt werden.

(2) Ein Leistungsnachweis ist die Bescheinigung einer individuellen, als Zulassungsvoraussetzung für die Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung geforderten, mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten oder mit Erfolg erbrachten, unbenoteten Studienleistung. Die §§ 7 bis 10 sind entsprechend anzuwenden. § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 5 und § 10 Abs. 2 gelten nicht.

(3) Ein Leistungsnachweis ersetzt keine Prüfungsleistung. Wird ein Leistungsnachweis bewertet, geht die Note weder in die Fach- noch in die Gesamtnote ein.

§ 5

Bestehen der Prüfung

(1) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen der Diplomvorprüfung bestanden sind. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen der Diplomprüfung bestanden sind und die Diplomarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(3) Hat der Kandidat eine Fachprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden oder wurde die Diplomarbeit schlechter als mit „ausreichend“ (4,0) bewertet, so erteilt das Zentrale Prüfungsamt im Auftrag des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist Prüfungsleistungen der Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung wiederholt werden können. Hat der Kandidat in seinem Studiengang die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt das Zentrale Prüfungsamt im Auftrag des Prüfungsausschusses einen Bescheid, in dem darauf hinzuweisen ist, dass gemäß § 17 Abs. 6 Landeshochschulgesetz die Immatrikulation beendet wird.

(4) Hat der Kandidat die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden und will er das Studium nicht, nicht sofort oder nicht an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald fortsetzen, so wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ein Notenspiegel ausgestellt, der die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplomvorprüfung beziehungsweise die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

§ 6 Bildung der Fachnoten

(1) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

(2) Besteht eine Fachprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note zugleich die erzielte Fachnote.

§ 7 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

(2) Die Note für die einzelne Prüfungsleistung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelbewertungen der Prüfer. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,1; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Noten 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3 und 3,7 dienen der differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen.

§ 8 Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen der Fachprüfungen werden als mündliche Prüfungen (§ 9) sowie Klausuren (§ 10) erbracht.

(2) Macht der Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder nur mit besonderen technischen Hilfsmitteln abzulegen, hat der Prüfungsausschuss ihm zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder als gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder mit weiteren Hilfsmitteln zu erbringen. Ein entsprechender Antrag ist von dem Kandidaten bei der Meldung zur jeweiligen studienbegleitenden Fachprüfung beziehungsweise zum jeweiligen Prüfungsabschnitt zu stellen; er ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

§ 9 Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers in Einzelprüfungen erbracht.

(3) Vor der Festsetzung der Note gemäß § 7 hört jeder Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung wird die Fachnote errechnet, indem die Einzelnoten addiert und durch die Anzahl der Prüfer dividiert werden. Der sachkundige Beisitzer soll zum ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung vor der Festsetzung der Note gemäß § 7 von dem Prüfer gehört werden. Der Beisitzer darf nicht prüfen und nicht bewerten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, aus dem sich die Begründung der Prüfungsentscheidung ergibt. Der Kandidat kann zu Beginn der Prüfung nach einer Belehrung durch den Prüfer auf die Begründung verzichten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zuzulassen, es sei denn, ein Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 10 Klausuren

(1) In den Klausuren soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Klausuren sind in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten; Bewertungen sind zu begründen. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung der Klausur ergibt sich die Note für die Klausur aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Weichen die Beurteilungen der Klausur um 2,3 oder mehr voneinander ab, so bestimmt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfer, der die Note in dem durch die abweichenden Beurteilungen gezogenen Rahmen festsetzt (Stichentscheid), wenn die Prüfer sich nicht einigen oder bis auf weniger als 2,3 annähern können. Das Bewertungsverfahren soll höchstens vier Wochen dauern. Die Kandidaten sind über das Ergebnis unverzüglich durch Aushang zu informieren.

(3) Klausuren werden nach der Begutachtung sowie dem Ablauf der Einspruchsfrist an die Studierenden zurückgegeben.

§ 11 Prüfungstermine

(1) Die Diplomvorprüfung soll bis zum Ende des vierten Fachsemesters und die Diplomprüfung bis zum Ende des neunten Semesters abgeschlossen sein. Die Fachprüfungen der Diplomprüfung sollen nach Beendigung der Vorlesungszeit des achten Fachsemesters abgelegt werden. Die Diplomarbeit soll im neunten Fachsemester angefertigt werden. Diplomvorprüfung und Diplomprüfung können vor diesen Zeitpunkten abgelegt werden, sofern die Zulassungsvoraussetzungen (§ 12 Abs. 1) erfüllt sind.

(2) Die Diplomvorprüfung ist so zu organisieren, dass sie bis zum Ende des vierten Fachsemesters abgeschlossen werden kann. Die Diplomprüfung ist so zu organisieren, dass sie innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Fakultät stellt durch das Lehrangebot sicher, dass Prüfungsvorleistungen, Fachprüfungen sowie die Diplomarbeit zu den in dieser Fachprüfungsordnung festgesetzten Prüfungsterminen abgelegt werden können.

(3) Die Fachprüfungen der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung werden in jedem Semester in einem Zeitraum von sechs Wochen im Anschluss an die Vorlesungszeit angeboten. Der Prüfungsausschuss kann einen von Satz 1 ab-

weichenden Zeitraum bestimmen, wenn dies erforderlich ist, um Studierenden die Teilnahme an der Prüfung zu ermöglichen, die noch Prüfungsvorleistungen zu erbringen haben. Prüfungen müssen bis zum Ende des jeweiligen Prüfungszeitraums abgelegt werden. Prüfungen, die nach dem Ende des jeweiligen Semesters abgelegt werden, bedürfen der Genehmigung des Zentralen Prüfungsamtes. Jedoch muss der Kandidat die Prüfung spätestens vor Beginn des folgenden Meldetermins (§ 12 Abs. 4) abgelegt haben. Sonst wird die nicht abgelegte Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Antrag ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

(4) Die Studierenden sind rechtzeitig über Art und Zahl der erforderlichen Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Fachprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, sowie über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit zu informieren. Sie werden durch Aushang in den Instituten, Fakultäten sowie im Zentralen Prüfungsamt rechtzeitig bis zum Vorlesungsende bekannt gegeben. Die im Aushang des Zentralen Prüfungsamtes genannten Termine sind bindend. Sie können nur durch das Zentrale Prüfungsamt geändert werden. Ihm sind weiterhin für jede Fachprüfung die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben. Zu diesem Zweck erhält der Studierende bei Aufnahme des Studiums eine Prüfungskarte, auf der alle von ihm zu erbringenden Prüfungselemente terminlich vermerkt werden.

(5) Das Zentrale Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald gibt den Studierenden bei der Immatrikulation schriftlich bekannt, zu welchem Zeitpunkt unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten bei der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung die Rechtsfolgen des § 17 Abs. 6 Nr. 4 Landeshochschulgesetz für sie eintreten.

§ 12 Zulassung zur Prüfung

- (1) Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. in dem Semester, in dem er sich zur Prüfung meldet oder eine Prüfung ablegt, zur Diplomarbeit meldet oder die Diplomarbeit abgibt im Diplomstudiengang Mathematik an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben und nicht beurlaubt ist,
 2. ein ordnungsgemäßes Studium durchgeführt hat, d. h. alle nach der Studienordnung erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtbereich) absolviert hat (§ 5 Studienordnung),
 3. über die geforderten fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung verfügt, das heißt die in der Fachprüfungsordnung nach Art und Zahl vorgeschriebenen Prüfungsvorleistungen erbracht hat (§§ 26 und 30).
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. der Kandidat in Deutschland eine entsprechende Prüfung in demselben oder einem fachverwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder

2. er sich in einem solchen Studiengang in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder
3. er die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt hat oder
4. die Unterlagen unvollständig sind und nach Aufforderung unvollständig bleiben oder
5. der Kandidat seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung gemäß § 14 verloren hat.

(3) Die Zulassung darf im Übrigen nur versagt werden, wenn eine gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 erteilte Auflage nicht erfüllt wurde.

(4) Der Studierende muss die Zulassung zu jeder erstmals anzumeldenden studienbegleitenden Fachprüfung, zu jedem Prüfungsabschnitt und zur Diplomarbeit beantragen (Meldung). Bei der Wiederholung von Fachprüfungen erfolgt eine automatische Anmeldung durch das Zentrale Prüfungsamt. Die Meldung ist für die Prüfungen des Wintersemesters nur in den ersten beiden vollen Wochen des Dezember, für die Prüfungen des Sommersemesters nur in den ersten beiden vollen Wochen des Mai zulässig (Meldefrist). Es wird jeweils eine Frist gesetzt, zwischen deren Ende und dem Beginn der Prüfung mindestens vier Wochen liegen müssen. Die Meldung erfolgt in der Regel in elektronischer Form nach den von der Universität vorgehaltenen Verfahren.

Zur Diplomarbeit gilt nur derjenige als gemeldet, der die Zuweisung eines Themas für die Diplomarbeit beantragt hat.

(5) Versäumt der Studierende aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen die Meldefrist des Absatz 4, sind diese Gründe dem Zentralen Prüfungsamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Auf § 17 Abs. 2 Satz 2 und 3 dieser Prüfungsordnung wird verwiesen. Erkennt das Zentrale Prüfungsamt die Gründe an, so gilt die Meldefrist als nicht versäumt.

(6) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Nr. 1 bis 5 genannten Zulassungsvoraussetzungen
2. das Studienbuch sowie
3. eine Erklärung darüber, ob der Studierende bereits die entsprechende Prüfung in demselben Studiengang oder in einem fachverwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(7) Sind alle Prüfungsvorleistungen erfüllt, wird dem Kandidaten durch das Zentrale Prüfungsamt eine Zulassung erteilt. Diese Zulassung ist im Zentralen Prüfungsamt von dem Kandidaten abzuholen und vor jeder Prüfung dem Prüfer vorzulegen. Der Prüfling ist verpflichtet, dem Prüfer die Zulassung vorzulegen. Nur nach Vorlage der Zulassung darf der Prüfer eine Prüfung abnehmen. Eine ohne Zulassung durchgeführte Prüfung ist unwirksam.

(8) Die erteilte Zulassung gilt auch für eine etwaige Wiederholungsprüfung.

(9) Das Studienbuch ist dem Studierenden spätestens mit dem Zeugnis oder einer Bescheinigung gemäß § 5 Abs. 3 und 4 auszuhändigen. Die übrigen Unterlagen verbleiben bei der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.

§ 13

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Diplomstudiengang Mathematik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplomvorprüfungen. Soweit die Diplomvorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald Gegenstand der Diplomvorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen.

(3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen maßgeblich. Die Anrechnungspraxis soll im Rahmen des Rechts die Bereitschaft zum Auslandsstudium fördern.

(4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; Absätze 2 und 3 gelten außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachschulen, Ingenieurhochschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(5) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis erfolgt auf Antrag des Studierenden

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts we-

gen. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Über die Anrechnung künftiger Studien- und Prüfungsleistungen wird auf Antrag des Studierenden vorab entschieden, wenn dieser ein berechtigtes Interesse darlegt.

(7) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Das studentische Mitglied ist bei der Anrechnung von Prüfungsleistungen nicht stimmberechtigt.

§ 14

Abweichung von den Regelprüfungsterminen

(1) Meldet der Studierende sich nicht binnen der Meldefrist (§ 12 Abs. 4 Satz 2) des vierten Fachsemesters zur Diplomvorprüfung oder meldet er sich nicht binnen der Meldefrist des achten Fachsemesters zur Diplomprüfung, so lädt ihn das Zentrale Prüfungsamt zu einer fachspezifischen Studienberatung.

(2) Überschreitet der Studierende aus von ihm zu vertretenden Gründen die Regelprüfungstermine bei der Meldung für die Diplomvorprüfung um mehr als zwei Semester oder legt er eine Fachprüfung, zu der er sich gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Prüfung als abgelegt und nicht bestanden. Überschreitet der Studierende aus von ihm zu vertretenden Gründen die Regelprüfungstermine zur Meldung für die Diplomprüfung um mehr als insgesamt vier Semester oder legt er eine Fachprüfung, zu der er sich gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(3) Der Prüfungsausschuss kann bei Diplomprüfungen unter Würdigung der Ursachen für die Verzögerung des Studiums Ausnahmen von Absatz 2 zulassen, wenn der Studierende nach Inanspruchnahme einer Studienberatung eine vom Prüfungsausschuss befürwortete Konzeption für die Beendigung des Studiums innerhalb von zwei Semestern vorlegt.

(4) Hat der Studierende die Gründe der Überschreitung im Sinne von Absatz 2 nicht zu vertreten, so hat er dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen; die Anzeige ist an das Zentrale Prüfungsamt zu richten. Anerkennt das Zentrale Prüfungsamt die Gründe, so wird ein neuer Termin anberaumt, der dem Studierenden durch das Zentrale Prüfungsamt schriftlich mitzuteilen ist.

(5) Die nicht zu vertretenden Gründe sowie Grundsätze zur Glaubhaftmachung und zur angemessenen Fristverlängerung werden auf Grund einer Satzung bestimmt. Bei der Berechnung der Fristen gemäß Absatz 2 werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit (§ 38 Abs. 7 LHG M-V) nicht mit einbezogen.

§ 15 Freiversuch

(1) Hat ein Studierender nach ununterbrochenem Studium Fachprüfungen innerhalb Regeldauer des Grundstudiums oder innerhalb der Regelstudienzeit erstmals zu dem in der Prüfungsordnung vorgesehenen Regelprüfungsterminen abgelegt, so gilt die Prüfung in den Fachprüfungen, in denen sie nicht bestanden wurde, als nicht unternommen (Freiversuch). Die Prüfungsleistung gilt als erstmals abgelegt, wenn der Kandidat zugelassen wurde und an der Prüfung tatsächlich teilgenommen hat. Satz 1 findet keine Anwendung auf eine Prüfung, die wegen eines Täuschungsversuchs oder Ordnungsverstoßes als nicht bestanden gilt oder die der Kandidat ohne triftigen Grund versäumt hat. In diesem Falle gilt die erste reguläre Fachprüfung als nicht bestanden. Für Gründe, die der Kandidat nicht zu vertreten hat, findet § 17 Abs. 2 Anwendung. Bei Hochschul-, Studiengang- oder Fachwechsel werden frühere Studienzeiten nach Maßgabe des § 13 auf das Fachstudium angerechnet.

(2) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Fachprüfungen können auf Antrag des Studierenden einmal zur Notenverbesserung einzeln oder insgesamt wiederholt werden. Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Die Diplomarbeit kann zur Notenverbesserung nicht wiederholt werden. Der Antrag ist bis zum Ende der Meldefrist des jeweils folgenden Semesters zu stellen.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Für die Meldung zur Wiederholung einer Fachprüfung zwecks Notenverbesserung gilt § 16 Abs. 5 Satz 1 entsprechend.

(4) Ein Studium gilt für die Dauer einer Beurlaubung gemäß § 21 Abs. 2 Landeshochschulgesetz als nicht unterbrochen im Sinne von Absatz 1.

(5) Eine Verlängerung der Frist für den Freiversuch wird gewährt für Zeiten einer Tätigkeit in der Selbstverwaltung der Universität oder in den Organen der Studierendenschaft oder bei Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit, soweit sie den Kandidaten nachhaltig an einem ordnungsgemäßen Studium gehindert hat. Die Entscheidung trifft das Zentrale Prüfungsamt, das im Einzelfall bis zu zwei Semester berücksichtigen kann.

§ 16 Wiederholung von Fachprüfungen und der Diplomarbeit

(1) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Fachprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist außer im Falle des § 15 Abs. 2 nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(2) Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Fachprüfung ist zu gewähren, wenn

1. ein besonderer Härtefall vorliegt oder
2. der Kandidat mindestens die Hälfte aller in der Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung abzulegenden Fachprüfungen mit wenigstens „befriedigend“ (3,0) (§ 6 Abs. 1) bestanden hat, wobei nicht mehr als jeweils 1/4 der Fachprüfungen (aufgerundet) der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung wiederholt werden können, oder
3. er nur eine Fachprüfung nicht bestanden hat.

Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Der Antrag ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

(3) Eine Diplomarbeit, die schlechter als mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist, kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer mit wenigstens „ausreichend“ (4,0) bewerteten Diplomarbeit ist nicht zulässig. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 32 Abs. 6 Satz 3 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Eine Fachprüfung ist spätestens zum nächsten regulären Prüfungstermin zu wiederholen. Ein Wiederholungstermin kann von den Instituten für mündliche Prüfungen spätestens bis zum Meldetermin des jeweils folgenden Semesters angeboten werden. Bei Wiederholungsprüfungen erfolgt eine automatische Anmeldung durch das Zentralen Prüfungsamt. Bei Fachprüfungen, die aus wählbaren Prüfungsleistungen bestehen, ist die getroffene Wahl für die Wiederholungen bindend. Bei der Wiederholung einer Diplomarbeit muss die erneute Bearbeitungszeit spätestens sechs Monate nach der Begutachtung der nicht bestandenen Diplomarbeit beginnen. Im Übrigen gilt § 32 Abs. 3 Satz 6. Zeiten der Beurlaubung bleiben außer im Fall des § 29 Abs. 2 unberücksichtigt.

(5) Meldet der Studierende sich aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht binnen der in Absatz 4 genannten Fristen zur Wiederholung der Diplomarbeit, so gilt diese als abgelegt und nicht bestanden. § 14 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Der Studierende kann in elektronischer Form innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss des Anmeldeverfahrens ohne Nennung von Gründen von angemeldeten Prüfungen zurücktreten. Der Prüfungstermin ist für den Studierenden bindend, wenn er zugelassen ist. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche

Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Zentralen Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Falle einer Krankheit hat der Kandidat ein ärztliches Attest vorzulegen, in Wiederholungsprüfungen ein amtsärztliches Attest. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Der Kandidat hat ein Attest vom Kinderarzt vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird vom Prüfungsamt in Absprache mit dem Prüfer ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Versucht ein Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Stellt bei der Begutachtung einer Klausur oder Diplomarbeit nur ein Prüfer einen Täuschungsversuch fest, muss der Prüfungsausschuss eine weiteren Gutachter bestellen. Stellt auch dieser die Täuschung fest, gilt die Fachprüfung oder Diplomarbeit als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Stellt er keine Täuschung fest, tritt seine Bewertung an die Stelle des Gutachters, der die Täuschung festgestellt hat. Im Übrigen gilt § 6. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, wird die Fachprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsicht Führenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 18

Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für "nicht ausreichend" und die Diplomvorprüfung

oder die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Diplomarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme der Fachprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Fachprüfung ablegen konnte, so kann der Prüfungsausschuss die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ erklären.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen; gegebenenfalls ist ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplommurkunde einzuziehen, wenn die Diplomprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 19

Einsicht in die Prüfungsakten

Spätestens innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. In einzelne Prüfungsarbeiten und deren Protokolle wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses Einsicht gewährt. Der Antrag ist beim Zentralen Prüfungsamt zu stellen. Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass stattdessen Prüfungsarbeiten an den Studierenden herausgegeben werden.

§ 20

Verfahren bei belastenden Entscheidungen

(1) Der Prüfungsausschuss beziehungsweise das Zentrale Prüfungsamt hat dem Studierenden unverzüglich belastende Entscheidungen schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Widersprüche sind beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

§ 21

Prüfungsausschuss

(1) Durch Beschluss des Fakultätsrates wird ein für den Diplomstudiengang Mathematik zuständiger Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss ist für alle das Prüfungsverfahren betreffenden Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens und für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig, soweit Aufgaben nicht dem Zentralen Prüfungsamt in dieser Ordnung zugewiesen sind. Zur Erledigung der in § 23 Abs. 2 genannten Aufga-

ben und Entscheidungen steht ihm das Zentrale Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald zur Verfügung.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören drei Vertreter der Hochschullehrer, ein Vertreter der akademischen Mitarbeiter und ein Vertreter der Studierenden an. Der Fakultätsrat bestellt den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter. Der Vorsitzende ist aus der Gruppe der Hochschullehrer zu bestellen.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist für die verbleibende Zeit ein Nachfolger zu bestellen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der jeweiligen Fachprüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeiten sowie über die statistische Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht wird in geeigneter Weise durch die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald offengelegt. Der Prüfungsausschuss gibt dem Fakultätsrat Anregungen zur Reform der Prüfungsordnungen, Studienordnungen und Studienpläne.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

§ 22

Verfahren im Prüfungsausschuss

(1) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er muss eine Sitzung einberufen, wenn dies wenigstens ein Mitglied des Prüfungsausschusses verlangt.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung der Ladungsfrist von drei Tagen schriftlich geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Die Stellvertreter der Mitglieder des Prüfungsausschusses gemäß § 21 Abs. 2 vertreten bei Abwesenheit die einzelnen Mitglieder des Ausschusses. Dies gilt

auch für den Fall, dass eine Entscheidung eines Prüfungsausschussmitgliedes Verfahrensgegenstand ist.

(4) Der Prüfungsausschuss wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte einen Schriftführer.

(5) Über die wesentlichen Gegenstände der Sitzung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses ist von dem Schriftführer ein Protokoll anzufertigen.

(6) Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Er kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten allein entscheiden (Eilkompetenz). Eine Entscheidung ist unaufschiebbar, wenn eine rechtzeitige Ladung der Ausschussmitglieder nicht mehr möglich ist. Der Vorsitzende unterrichtet den Prüfungsausschuss spätestens in dessen nächster Sitzung über die Entscheidung. An seine Stelle tritt der stellvertretende Vorsitzende, sofern es um Entscheidungen geht, an denen der Prüfungsausschussvorsitzende als Prüfer beteiligt ist.

§ 23 Zentrales Prüfungsamt

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit der Prüfungsausschüsse gemäß § 21 Abs. 1 ist das Zentrale Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald für die Organisation der Diplomvorprüfungs- und Diplomprüfung zuständig. Es übt die Rechtsaufsicht über das Prüfungsverfahren aus und ergreift die zur Einhaltung dieser Prüfungsordnung notwendigen Maßnahmen.

(2) Das Zentrale Prüfungsamt hat folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe der Prüfungstermine und Meldefristen für die Prüfungen,
2. Fristenkontrolle bezüglich der Prüfungstermine gemäß § 14 Abs. 2
3. Fristenkontrolle bezüglich der Meldetermine gemäß § 37 Abs. 1 Landeshochschulgesetz,
4. Anfertigung und Ausgabe der individuellen Prüfungskarten gemäß § 11 Abs. 4,
5. Führung der Prüfungsakten,
6. Koordination der Prüfungstermine und Aufstellung von entsprechenden Prüfungsplänen für Prüfer, Beisitzer und Prüfungsaufsichten,
7. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu studienbegleitenden Fachprüfungen, Prüfungsabschnitten und zur Diplomarbeit,
8. Automatische Anmeldung zu Wiederholungsprüfungen
9. ggf. Ladung zur fachspezifischen Studienberatung gemäß § 14 Abs. 1,
10. Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Prüfungen in Zusatzfächern gemäß § 35,
11. Erteilung der Zulassung zu Prüfungen gemäß Nummern 7 und 8,
12. Erteilung der Nichtzulassung gemäß Nummern 7 und 8
13. Zulassung zur Wiederholung einer Prüfung zum Zwecke zur Notenverbesserung

14. Mitteilung des konkreten Prüfungstermins und der Namen der Prüfer an den Kandidaten
15. Entscheidung über die Anerkennung von Rücktrittsgründen gemäß § 17 Abs. 2,
16. Entscheidung über die Anerkennung von Zeiten einer Tätigkeit in der Selbstverwaltung der Universität oder in den Organen der Studierendenschaft
17. Unterrichtung der Prüfer über die Prüfungstermine,
18. Aufstellung von Listen der Kandidaten eines Prüfungstermins,
19. Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine,
20. Überwachung der Bewertungsfristen gemäß §§ 10 Abs. 2 Satz 4, 33 Abs. 3 Satz 5,
21. Entgegennahme des Antrags auf Zuweisung eines Themas für die Diplomarbeit,
22. Zustellung des Themas der Diplomarbeit an den Kandidaten und Überwachung der Einhaltung der Bearbeitungszeit,
23. Entgegennahme der fertig gestellten Diplomarbeit,
24. Benachrichtigung der Kandidaten über das Prüfungsergebnis,
25. Erstellen von Bescheiden über das Nichtbestehen von Prüfungen
26. Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen, Diplomurkunden und Bescheiden gemäß § 5 Abs. 3 und 4.

§ 24 Prüfer sowie Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer sowie die Beisitzer. Er kann das Recht zur Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Ein kurzfristiger Wechsel der Prüfer und Beisitzer aus zwingenden Gründen ist vor Beginn der Prüfung zulässig.

(2) Der Kandidat kann für die mündlichen Prüfungen und die Diplomarbeit Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch auf Bestellung des vorgeschlagenen Prüfers.

(3) Zu Prüfern werden nur Professoren und andere gemäß § 36 Abs. 4 Landeshochschulgesetz prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben. Fachprüfungen der Diplomprüfung werden in der Regel überwiegend von Professoren und habilitierten Lehrkräften abgenommen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Bestellung erfolgt für jedes Semester pauschal durch den Prüfungsausschuss.

(4) Beisitzer kann nur sein, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(5) Die Namen der Prüfer sollen dem Kandidaten eine Woche vor Beendigung der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden.

(6) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 21 Abs. 4 entsprechend.

Zweiter Abschnitt: Diplomvorprüfung

§ 25

Zweck der Diplomvorprüfung

Durch die Diplomvorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortsetzen kann und dass er die inhaltlichen Grundlagen der Mathematik und das methodische Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben hat. Sie ist so auszugestalten, dass sie vor Beginn der Vorlesungszeit des auf das Grundstudium folgenden Semesters abgeschlossen werden kann.

§ 26

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Diplomvorprüfung kann nur zugelassen werden, wer folgende Prüfungsvorleistungen erbracht hat:

1. Für die Fachprüfung Analysis:
Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen Analysis I, II und III oder IV,
2. für die Fachprüfung Lineare Algebra und Analytische Geometrie:
Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Übung Lineare Algebra und Analytische Geometrie I oder II,
3. für die Fachprüfung Praktische Mathematik:
 - a) Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Übung Algorithmen und Programmierung I.
 - b) Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer der Übungen Stochastik I, Numerische Mathematik I,
4. für den zweiten Prüfungsabschnitt zusätzlich:
 - a) Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Übung Algebra I,
 - b) Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar,
5. für das Nebenfach: Leistungsnachweise gemäß §§ 40 ff.

(2) Der Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Übung „Algorithmen und Programmierung I“ wird erteilt aufgrund der Teilnahme an mindestens drei Viertel der regelmäßig vorgesehenen Übungsveranstaltungen und einer mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten selbständig erstellten Belegarbeit. Näheres zu den Anforderungen an diese Belegarbeit wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(3) Ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer sonstigen Übung wird erteilt aufgrund der Teilnahme an mindestens drei Viertel der regelmäßig vorgesehenen Übungsveranstaltungen und entweder der insgesamt mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten Übungsaufgaben oder einer mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten 120-minütigen schriftlichen Arbeit unter Aufsicht. Die Art der verlangten Leistung wird mit der Ankündigung der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(4) Ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar wird erteilt aufgrund der Teilnahme an mindestens drei Viertel der regelmäßig vorgesehenen Seminarveranstaltungen und eines mit „bestanden“ bewerteten Referates im Umfang von ca. 90 Minuten.

§ 27

Art und Umfang der Diplomvorprüfung

(1) Im ersten Prüfungsabschnitt des dritten Fachsemesters soll eine Fachprüfung, im zweiten Prüfungsabschnitt des vierten Fachsemesters sollen drei der vier Fachprüfungen abgelegt werden.

Prüfungsfächer sind:

1. Analysis,
2. Lineare Algebra und Analytische Geometrie,
3. Praktische Mathematik,
4. ein Nebenfach gemäß § 39.

(2) In den Fachprüfungen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. im Prüfungsfach Analysis eine 30-minütige mündliche Prüfung;
2. im Prüfungsfach Lineare Algebra und Analytische Geometrie eine 30-minütige mündliche Prüfung;
3. im Prüfungsfach Praktische Mathematik
 - a) eine 20-minütige mündliche Prüfung über das Gebiet Theoretische Informatik I und
 - b) eine 20-minütige mündliche Prüfung über das Gebiet Numerische Mathematik I, sofern der Leistungsnachweis gem. § 26 Abs. 1 Buchst. 3.b in der Übung Stochastik erworben wurde, oder über das Gebiet Stochastik I, wenn der Leistungsnachweis in der Übung Numerische Mathematik I erworben wurde.
4. im Nebenfach Prüfungsleistungen gemäß §§ 40 ff.

(3) Folgende Prüfungsanforderungen werden in den einzelnen Fachprüfungen gestellt:

1. Fachprüfung Analysis:

Axiomatik der reellen Zahlen und elementare Funktionen, Konvergenz von Folgen und Reihen, Differential- und Integralrechnung von Funktio-

nen in einer und mehreren Variablen, Kurvenintegrale und Grundbegriffe der Vektoranalysis.

2. Fachprüfung Lineare Algebra und Analytische Geometrie:

Endlich-dimensionale Vektorräume, lineare Abbildungen, Matrizen, Gleichungssysteme, Determinanten, Euklidische Vektorräume, Normalformen von Operatoren, Anwendungen in der Affinen Geometrie und in der Euklidischen Geometrie.

3. Fachprüfung Praktische Mathematik:

3.1. Theoretische Informatik I:

Endliche Automaten und Akzeptoren, Kellerautomaten, linear beschränkte Automaten, Turing-Maschinen, Typ-i-Grammatiken und Sprachen, Turing-Berechenbarkeit, m-rekursive Funktionen, WHILE-Berechenbarkeit, Church'sche These.

3.2. Numerische Mathematik I:

Fehleranalyse, exakte Methoden zur Lösung linearer Gleichungssysteme, iterative Lösung von Gleichungen, Interpolation, Approximation, numerische Integration, Eigenwertberechnung, numerische Lösung gewöhnlicher Differentialgleichungen.

3.3. Stochastik I:

Wahrscheinlichkeitsräume, elementare Kombinatorik, bedingte Wahrscheinlichkeiten, Unabhängigkeit, Zufallsgrößen und ihre Kenngrößen, wichtige Beispiele diskreter und stetiger Verteilungen, Gesetze der großen Zahlen, Grenzwertsätze, Korrelation, Regression, Grundideen der Statistik, Markow-Ketten.

§ 28

Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Für die Diplomvorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich entsprechend § 6 Abs. 1 aus den Fachnoten.

(2) Über die bestandene Diplomvorprüfung erhält der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, das die Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag der letzten Prüfungsleistung anzugeben.

Dritter Abschnitt: Diplomprüfung

§ 29

Zweck der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudiums. Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Das Prüfungsverfahren zwischen letzter Fachprüfung und Diplomarbeit darf außer in den Fällen

1. von Krankheit, die ein ordnungsgemäßes Studium unmöglich macht,
2. Schwangerschaft, Mutterschutz und Betreuung eines Kindes in Zeiten, in denen bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Elternzeit bestünde, Pflege eines erkrankten oder sonst hilfsbedürftigen nahen Angehörigen durch Urlaubssemester nicht unterbrochen werden.

§ 30

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Diplomvorprüfung bestanden hat und darüber hinaus im Hauptstudium folgende Prüfungsvorleistungen erbracht hat:

1. Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung im Hauptstudium in Mathematik I;
2. Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung im Hauptstudium in Mathematik II;
3. Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung zum Grundpraktikum Numerik;
4. drei Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an Seminaren;
5. für das Nebenfach: Leistungsnachweise gemäß §§ 40 ff.

(2) Ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar wird erteilt aufgrund der Teilnahme an mindestens drei Viertel der regelmäßig vorgesehenen Seminarveranstaltungen und eines mit „bestanden“ bewerteten Referats im Umfang von ca. 90 Minuten.

(3) Ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung wird erteilt aufgrund der Teilnahme an mindestens drei Viertel der regelmäßig vorgesehenen Übungsveranstaltungen und der mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten Übungsaufgaben.

(4) Ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Grundpraktikum wird erteilt aufgrund der Teilnahme an mindestens drei Viertel der regelmäßig vorgesehenen Praktikumsveranstaltungen und der mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten Praktikumsaufgaben.

§ 31

Art und Umfang der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

1. der Diplomarbeit und ihrer Verteidigung,
2. einer Fachprüfung in Mathematik I (Grundlagenorientierte Mathematik),
3. einer Fachprüfung in Mathematik II (Anwendungsorientierte Mathematik),
4. einer Fachprüfung in Mathematik III (Spezialgebiete) und

5. einer Fachprüfung im Nebenfach.

(2) Das Nebenfach muss auf dem in der Diplomvorprüfung gewählten Nebenfach aufbauen.

(3) Zwei Fachprüfungen nach Wahl des Kandidaten werden im ersten Prüfungsabschnitt am Ende des siebten Fachsemesters abgelegt (§ 11 Abs. 1).

Zwei Fachprüfungen nach Wahl des Kandidaten werden im zweiten Prüfungsabschnitt am Ende des achten Fachsemesters abgelegt.

(4) In den Fachprüfungen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. im Prüfungsfach Mathematik I drei Prüfungsleistungen, bestehend jeweils aus einer 30-minütigen mündlichen Prüfung über ein Teilgebiet der grundlagenorientierten Mathematik im Umfang von vier SWS Lehrstoff nach Wahl des Kandidaten,
2. im Prüfungsfach Mathematik II drei Prüfungsleistungen, bestehend jeweils aus einer 30-minütigen mündlichen Prüfung über ein Teilgebiet der anwendungsorientierten Mathematik im Umfang von vier SWS Lehrstoff nach Wahl des Kandidaten,
3. im Prüfungsfach Mathematik III eine 45-minütige mündliche Prüfung über Spezialvorlesungen im Umfang von insgesamt sechs SWS Lehrstoff nach Wahl des Kandidaten,
4. im Nebenfach: Prüfungsleistungen gemäß §§ 40 ff.

Der Kandidat hat die von ihm gewählten Teilgebiete bei der Meldung zur Prüfung anzugeben. Im Rahmen dieser Teilgebiete sind ihm vom Prüfer rechtzeitig Prüfungsschwerpunkte anzugeben.

(5) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 32 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die in der Regel die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann von einem Professor oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig sind. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Auf Antrag des Kandidaten wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die rechtzeitige Ausgabe eines Themas für die Diplomarbeit veranlasst; der Antrag ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Das Thema muss spätestens vier Wochen nach Antragstellung ausgegeben werden. Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen. Beantragt der Kandidat das Thema später oder nicht, verkürzt sich die Bearbeitungszeit entsprechend.

(4) Die Diplomarbeit kann auf Antrag der Kandidaten auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt. Der von den Kandidaten gemeinsam gestellte Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Der Prüfungsausschuss entscheidet innerhalb von zwei Wochen. Das Zentrale Prüfungsamt teilt das Ergebnis dem Betreuer und den Kandidaten schriftlich mit.

(5) Die Bearbeitungszeit der Diplomarbeit darf durch Inanspruchnahme eines Urlaubssemesters nicht unterbrochen werden. Wird ein Urlaubssemester nach Zuweisung eines Themas für die Diplomarbeit bewilligt, muss das Thema der Diplomarbeit zurückgegeben werden. Eine durch Inanspruchnahme eines Urlaubssemesters beendete Diplomarbeit gilt als nicht unternommen. Die nochmalige Zuteilung desselben Themas für die Diplomarbeit an den Beurlaubten ist für das gesamte weitere Verfahren ausgeschlossen. Nach dem Ende des Urlaubssemesters findet Absatz 3 Anwendung.

(6) Die Diplomarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Auf Antrag des Studierenden und im Einvernehmen mit dem Betreuer kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die Diplomarbeit in einer anderen Sprache verfasst wird. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Die Arbeit muss eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(7) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann.

(8) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf Antrag des Kandidaten, dessen Genehmigung dem Zentralen Prüfungsamt spätestens am Tage der Abgabe vorliegen muss, um höchstens bis zu drei Monate verlängern. Eine darüber hinausgehende Verlängerung ist in jedem Falle

ausgeschlossen. Krankheit gilt nur dann als wichtiger Grund für eine Verlängerung nach Satz 2, wenn die Erkrankung unverzüglich durch ein ärztliches Attest nachgewiesen wird. Ist aufgrund einer ärztlich bescheinigten Krankheit des Kandidaten die Abgabe auch innerhalb der bewilligten Verlängerungsfrist nicht möglich, muss das Thema der Arbeit zurückgegeben werden; diese Arbeit gilt als nicht unternommen. Die nochmalige Zuteilung desselben Themas für die Arbeit an diesen Kandidaten ist für das gesamte weitere Verfahren ausgeschlossen. Absatz 3 findet Anwendung. Der Antrag ist gegebenenfalls mit dem amtsärztlichen Attest an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

§ 33

Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Diplomarbeit ist fristgemäß in drei gebundenen Exemplaren beim Zentralen Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Zwei Exemplare werden den Gutachtern ausgehändigt. Das dritte Exemplar geht nach Ablauf der Widerspruchsfrist in den Bestand der Universitätsbibliothek über, sofern der Kandidat nicht widerspricht. Bei Widerspruch liegt dieses Exemplar zur Abholung im Zentralen Prüfungsamt bereit.

(3) Mit der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat Thesen zur Diplomarbeit vorzulegen. Diese müssen die Sicht des Verfassers auf die Einordnung des Themas, die Ergebnisse der Arbeit und den Anspruch des Verfassers auf eventuelle Neuheit der Resultate ausweisen. Der Verfasser sorgt dafür, dass die Thesen bei der Verteidigung in mindestens zehnfacher Ausfertigung zur Verfügung stehen.

(4) Die Diplomarbeit ist von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Darunter soll der Betreuer der Diplomarbeit sein. (§ 32 Abs. 2 Satz 1). Der zweite Prüfer wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung der Diplomarbeit ergibt sich die Bewertung der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Weichen die Einzelbewertungen der Diplomarbeit um 2,3 oder mehr voneinander ab, so bestimmt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfer, der die Bewertung der Diplomarbeit in dem durch die abweichenden Beurteilungen gezogenen Rahmen festsetzt (Stichentscheid), wenn die Prüfer sich nicht einigen oder bis auf weniger als 2,3 annähern können. Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten.

(5) Die Note der Verteidigung der Diplomarbeit geht gemäß § 34 Abs. 5 in die Note für die Diplomarbeit ein.

(6) Stellt bei der Begutachtung der Diplomarbeit nur ein Gutachter einen Täuschungsversuch fest, muss der Prüfungsausschuss einen dritten Gutachter bestellen. Stellt auch diese oder dieser die Täuschung fest, gilt die Diplomarbeit als mit "nicht ausreichend" bewertet. Im übrigen gilt § 17.

§ 34 Verteidigung der Diplomarbeit

(1) Die Verteidigung der Diplomarbeit findet innerhalb von vier Wochen nach der Bewertung der Diplomarbeit statt. Die Bewertung der Diplomarbeit ist dem Kandidaten erst nach der Verteidigung unter Berücksichtigung ihres Ergebnisses mitzuteilen. Zur Auseinandersetzung mit kritischen Einwänden der Prüfer ist dem Kandidaten von den Gutachtern Einsicht in die entsprechenden Passagen der Gutachten mit Ausnahme der Bewertungsvorschläge zu gewähren.

(2) Eine Verteidigung findet nur statt, wenn die Arbeit ohne Berücksichtigung der Verteidigung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Die Verteidigung der Diplomarbeit wird in der Regel von den Prüfern nach § 33 Abs. 3 Satz 2 und 3 sowie einem oder zwei Prüfern gemäß § 24 Abs. 1 und Abs. 3 bewertet (Bewertungskommission).

(4) Die Verteidigung der Diplomarbeit besteht aus einem grundsätzlich 15 – bis 20-minütigen Vortrag zu wesentlichen Inhalten der Arbeit und einer anschließenden wissenschaftlichen Diskussion der Ergebnisse und Schlussfolgerungen. Die Dauer der Verteidigung soll 30 Minuten nicht überschreiten. Die Verteidigung der Diplomarbeit ist mit Ausnahme der Notenbekanntgabe öffentlich. Die Öffentlichkeit kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden.

(5) In die Bewertung der Verteidigung gehen der Vortrag und die Diskussion zu gleichen Teilen ein. Die Note der Verteidigung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Sie geht neben der Bewertung der Diplomarbeit gemäß § 33 mit dem Faktor 1/2 in die Note für die Diplomarbeit ein.

(6) Wird die Verteidigung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, führt dies zu einer insgesamt „nicht ausreichenden“ (5,0) Bewertung der Diplomarbeit. Die Verteidigung kann nur gemeinsam mit der Diplomarbeit einmal wiederholt werden.

§ 35 Zusatzfächer

(1) Der Kandidat kann sich in weiteren Fächern aus Studiengängen an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald einschließlich der Teilfächer der Bachelor- und Magisterstudiengänge einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Es gelten die Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen der jeweiligen Fach-

prüfungsordnungen. Die Ergebnisse der Prüfungen in diesen Fächern werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

(2) Der Antrag auf Prüfung in einem Zusatzfach ist spätestens mit der Meldung zum letzten Teil der Diplomprüfung (§ 12 Abs. 4) zulässig. Er ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald einzureichen.

(3) Eine nicht bestandene Prüfung in einem Zusatzfach kann einmal wiederholt werden.

§ 36 Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad „Diplom-Mathematiker“ beziehungsweise „Diplom-Mathematikerin“ verliehen.

§ 37 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Für die Diplomprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich entsprechend § 6 Abs. 1 aus den Fachnoten und der Note der Diplomarbeit.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote wird die Note für die Diplomarbeit zweifach gewichtet.

(3) Bei überragenden Leistungen in der Diplomprüfung kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

(4) Hat ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Noten der Fachprüfungen, das Thema der Diplomarbeit und deren Note sowie die Namen der Prüfer und die Gesamtnote aufgenommen. Gegebenenfalls können ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie auf Antrag des Kandidaten die Ergebnisse der Prüfungen in den Zusatzfächern (§ 35) und die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden. Auf Antrag des Kandidaten sind in einem Beiblatt zum Zeugnis die Gesamtnoten des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl) anzugeben. Dieses Beiblatt kann erst nach Abschluss des Studienjahres ausgestellt werden.

(5) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(5) Dem Kandidaten ist ein Diploma Supplement auszustellen. Auf Antrag des Kandidaten sollen ihm zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements Ü-

bersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache ausgehändigt werden.

§ 38 Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird von dem Dekan und von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, der Fakultät versehen.

Vierter Abschnitt: Nebenfächer

§ 39 Allgemeine Regelungen

(1) Als Nebenfächer können folgende Fächer gewählt werden:

- Betriebswirtschaftslehre
- Geographie (kulturgeographische Richtung)
- Geographie (physisch-geographische Richtung)
- Informatik
- Angewandte Physik
- Theoretische Physik
- Volkswirtschaftslehre.

(2) Als Nebenfach kann auch ein Prüfungsfach eines anderen Studienganges an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität oder ein Teilfach eines Magisterstudienganges mit sinnvollem fachlichen Bezug zur Mathematik gewählt werden. Über die Zulassung eines solchen Nebenfaches entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Dekan derjenigen Fakultät, der der Studiengang zugeordnet ist; der Antrag ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Der Antrag auf Zulassung eines Nebenfaches ist spätestens mit der Meldung zur Diplomvorprüfung zu stellen. Der Vorabbescheid hat für das weitere Prüfungsverfahren bindende Wirkung; sie wird mit der Festlegung des Studienprogramms verbunden. Die Entscheidung wird dem Studierenden schriftlich mitgeteilt und ohne Namensnennung durch Aushang bekannt gemacht.

(3) Der zeitliche Gesamtumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen in Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt für jedes Nebenfach höchstens 25 Semesterwochenstunden. Davon entfallen

1. auf das Grundstudium höchstens 12 Semesterwochenstunden und

2. auf das Hauptstudium höchstens 13 Semesterwochenstunden.

(4) Die Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen für die einzelnen Nebenfächer nach Absatz 1 ergeben sich aus den §§ 40 ff.

§ 40

Nebenfach Betriebswirtschaftslehre

(1) Zur Fachprüfung Betriebswirtschaftslehre der Diplomvorprüfung kann nur zugelassen werden, wer folgende Prüfungsvorleistung erbracht hat:

Leistungsnachweis über eine mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete 120-minütige Klausur zur Veranstaltung „Einführung in die Betriebswirtschaftslehre“.

(2) Die Fachprüfung Betriebswirtschaftslehre der Diplomvorprüfung besteht aus einer 120-minütigen Klausur nach Wahl des Kandidaten im Teilgebiet „Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre I“ (Produktionswirtschaft, Marketing, Personal und Organisation) oder im Teilgebiet "Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre II" (Finanzwirtschaft, internes Rechnungswesen, externes Rechnungswesen).

(3) Zur Fachprüfung Betriebswirtschaftslehre der Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer folgende Prüfungsvorleistung erbracht hat:

Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar oder einer Übung in dem gewählten Teilgebiet nach Absatz 4.

Ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar wird erteilt aufgrund einer mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten schriftlich vorgelegten und mündlich vorgetragenen Arbeit; der Umfang der Arbeit wird mit der Ankündigung der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung wird erteilt aufgrund einer bestandenen 120-minütigen Klausur.

(4) Die Fachprüfung Betriebswirtschaftslehre der Diplomprüfung besteht aus einer 240-minütigen Klausur und einer 30-minütigen mündlichen Prüfung in Allgemeiner Betriebswirtschaftslehre oder (je nach Angebot) in einer der folgenden speziellen Betriebswirtschaftslehren:

1. Produktionswirtschaft
2. Rechnungswesen
3. Finanzwirtschaft
4. Personalökonomie
5. Marketing
6. Gesundheitsmanagement
7. Umweltmanagement
8. Internationale Betriebswirtschaftslehre
9. Wirtschaftsprüfung und Steuern.

Die Prüfungen beziehen sich jeweils auf Lehrstoff im Umfang von 10 bis 12 Semesterwochenstunden nach Wahl des Kandidaten.

§ 41

Nebenfach Geographie (kulturgeographische Richtung)

(1) Zur Fachprüfung Geographie (kulturgeographische Richtung) der Diplomvorprüfung kann nur zugelassen werden, wer folgende Prüfungsvorleistungen erbracht hat:

1. Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar im Teilgebiet Allgemeine Humangeographie,
2. Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung im Teilgebiet Grundlagen der Kartographie.

Ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar wird erteilt aufgrund der Teilnahme an mindestens drei Viertel der regelmäßig vorgesehenen Veranstaltungen sowie entweder einem mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten Referat oder einer mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten schriftlichen Arbeit; Art und Umfang der Leistung werden mit der Ankündigung der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung wird erteilt aufgrund einer mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten 120-minütigen Klausur.

(2) Die Fachprüfung Geographie (kulturgeographische Richtung) der Diplomvorprüfung besteht aus einer 30-minütigen mündlichen Prüfung über die Gebiete:

1. Grundlagen der Allgemeinen Humangeographie
2. Grundlagen der Kartographie
3. Grundlagen der Regionalen Geographie Mitteleuropas.

(3) Zur Fachprüfung Geographie (kulturgeographische Richtung) der Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer folgende Prüfungsvorleistungen erbracht hat:

1. Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar zu Methoden empirischer Sozialforschung
2. Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar im Teilgebiet Raumordnung und Landesplanung

Ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar wird erteilt aufgrund der Teilnahme an mindestens drei Viertel der regelmäßig vorgesehenen Veranstaltungen sowie entweder einem mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten Referat oder einer mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten schriftlichen Arbeit; Art und Umfang der Leistung werden mit der Ankündigung der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Ein Leistungsnachweis

über die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung wird erteilt aufgrund einer mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten 120-minütigen Klausur.

(4) Die Fachprüfung Geographie (kulturgeographische Richtung) der Diplomprüfung besteht aus einer 30-minütigen mündlichen Prüfung über die Gebiete:

1. Inhalt, Begriffe und Methoden der Humangeographie
2. Grundlagen der Raumordnung und Landesplanung
3. Prinzipien der Wirtschafts- und Sozialräumlichen Gliederung und Ordnung
4. Methoden der Regionalanalyse und Regionalstatistik
5. Methoden der Kartographie
6. Arbeit mit Geoinformationssystemen.

§ 42

Nebenfach Geographie (physisch-geographische Richtung)

(1) Zur Fachprüfung Geographie (physisch-geographische Richtung) der Diplomvorprüfung kann nur zugelassen werden, wer folgende Prüfungsvorleistungen erbracht hat:

1. Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar im Teilgebiet Allgemeine Physische Geographie
2. Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung im Teilgebiet Grundlagen der Kartographie.

Ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar wird erteilt aufgrund der Teilnahme an mindestens drei Viertel der regelmäßig vorgesehenen Veranstaltungen sowie entweder einem mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten Referat oder einer mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten schriftlichen Arbeit; Art und Umfang der Leistung werden mit der Ankündigung der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung wird erteilt aufgrund einer mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten 120-minütigen Klausur.

(2) Die Fachprüfung Geographie (physisch-geographische Richtung) der Diplomvorprüfung besteht aus einer 30-minütigen mündlichen Prüfung über die Gebiete:

1. Grundlagen der Allgemeinen Physischen Geographie
2. Grundlagen der Kartographie
3. Grundlagen der Regionalen Geographie Mitteleuropas

(3) Zur Fachprüfung Geographie (physisch-geographische Richtung) der Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer folgende Prüfungsvorleistungen erbracht hat:

1. Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Gelände- oder Laborpraktikum
2. Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar

Ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar wird erteilt aufgrund der Teilnahme an mindestens drei Viertel der regelmäßig vorgesehenen Veranstaltungen sowie entweder einem mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten Referat oder einer mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten schriftlichen Arbeit; Art und Umfang der Leistung werden mit der Ankündigung der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung wird erteilt aufgrund einer mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten 120-minütigen Klausur.

(4) Die Fachprüfung Geographie (physisch-geographische Richtung) der Diplomprüfung besteht aus einer 30-minütigen mündlichen Prüfung über die folgenden Gebiete:

1. Inhalte, Begriffe und Methoden der Physischen Geographie und Geoökologie
2. Grundlagen der Geoökologie
3. Geographische Grundlagen der Landschaftsplanung und -gestaltung
4. Methoden der Kartographie
5. Methoden der Gelände- und Laborarbeit
6. Arbeit mit Geoinformationssystemen.

§ 43

Nebenfach Informatik

(1) Zur Fachprüfung Informatik der Diplomvorprüfung kann nur zugelassen werden, wer folgende Prüfungsvorleistungen erbracht hat:

1. Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung im Fachgebiet Algorithmen und Programmierung II;
2. Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Praktikum Physik/Elektronik für Informatiker.

Ein Leistungsnachweis gemäß Absatz 1 Nr. 1 wird erteilt aufgrund der Teilnahme an mindestens drei Viertel der regelmäßig vorgesehenen Übungsveranstaltungen und einer mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten, schriftlichen Arbeit; der Umfang der Arbeit wird mit der Ankündigung der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Ein Leistungsnachweis gemäß Absatz 1 Nr. 2 wird erteilt aufgrund der mit „bestanden“ bewerteten Durchführung von mindestens drei Viertel der regelmäßig angesetzten Versuche und einer 15-minütigen mündlichen Prüfung.

(2) Die Fachprüfung Informatik der Diplomvorprüfung besteht aus einer 30-minütigen mündlichen Prüfung über die Gebiete:

1. Algorithmen und Programmierung I und II
2. Rechnersysteme.

(3) Zur Fachprüfung Informatik der Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer folgende Prüfungsvorleistungen erbracht hat:

1. Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung im Fachgebiet Datenbanken;
2. Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung im Fachgebiet Nichtprozedurale Programmierung.

Ein Leistungsnachweis gemäß Absatz 3 Nr. 1 wird erteilt aufgrund der Teilnahme an mindestens drei Viertel der regelmäßig vorgesehenen Übungsveranstaltungen und eines erfolgreich abgeschlossenen Testats zur Übung. Ein Leistungsnachweis gemäß Absatz 3 Nr. 2 wird erteilt aufgrund der Teilnahme an mindestens drei Viertel der regelmäßig vorgesehenen Übungsveranstaltungen und einer mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten, selbstständig erstellten Belegarbeit. Näheres zu den Anforderungen an diese Belegarbeit wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(4) Die Fachprüfung Informatik der Diplomprüfung besteht aus einer 30-minütigen mündlichen Prüfung über die Gebiete:

1. Betriebssysteme
2. Datenbanken
3. Informatik und Gesellschaft.

§ 44

Nebenfach Angewandte Physik

(1) Zur Fachprüfung Angewandte Physik der Diplomvorprüfung kann nur zugelassen werden, wer folgende Prüfungsvorleistungen erbracht hat:

1. Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Praktikum im Fachgebiet Experimentalphysik.
2. Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Elektronikpraktikum

Ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Praktikum wird erteilt aufgrund der mit „bestanden“ bewerteten Durchführung von drei Viertel der regelmäßig angesetzten Versuche und einer 15-minütigen mündlichen Prüfung.

(2) Die Fachprüfung Angewandte Physik der Diplomvorprüfung besteht aus einer 30-minütigen mündlichen Prüfung über die Gebiete:

1. Experimentalphysik
 - 1.1. Mechanik/Wärme
 - 1.2. Elektrik/Optik
2. Elektronik
 - 2.1. Elektronische Grundlagen der Informatik
 - 2.2. Elektronikpraktikum

(3) Zur Fachprüfung Angewandte Physik der Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer folgende Prüfungsvorleistungen erbracht hat:

Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Fortgeschrittenenpraktikum I. Absatz 1 gilt entsprechend.

(4) Die Fachprüfung Angewandte Physik der Diplomprüfung besteht aus einer 30-minütigen mündlichen Prüfung über die Gebiete

1. Messwertverarbeitung mit dem Computer
2. Diskrete Signalverarbeitung.

§ 45

Nebenfach Theoretische Physik

(1) Zur Fachprüfung Theoretische Physik der Diplomvorprüfung kann nur zugelassen werden, wer folgende Prüfungsvorleistungen erbracht hat:

1. Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung im Fachgebiet Theoretische Mechanik
2. Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Praktikum im Fachgebiet Experimentalphysik.

Ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung wird erteilt aufgrund der Teilnahme an mindestens drei Viertel der regelmäßig vorgesehenen Lehrveranstaltungen und der mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten Übungsaufgaben. Ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Praktikum wird erteilt aufgrund der mit „bestanden“ bewerteten Durchführung von drei Viertel der regelmäßig angesetzten Versuche und einer 15-minütigen mündlichen Prüfung.

(2) Die Fachprüfung Theoretische Physik der Diplomvorprüfung besteht aus einer 30-minütigen mündlichen Prüfung über die Gebiete

1. Theoretische (nichtrelativistische) Mechanik
2. Experimentalphysik
 - 2.1. Mechanik/Wärme
 - 2.2. Elektrik/Optik

(3) Zur Fachprüfung Theoretische Physik der Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer folgende Prüfungsvorleistungen erbracht hat:

Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung im Fachgebiet Elektrodynamik oder Quantenmechanik. Absatz 1 gilt entsprechend.

(4) Die Fachprüfung Theoretische Physik der Diplomprüfung besteht aus einer 30-minütigen mündlichen Prüfung. nach Wahl des Kandidaten über

1. das Gebiet der klassischen Elektrodynamik oder
2. das Gebiet der nichtrelativistischen Quantenmechanik.

§ 46

Nebenfach Volkswirtschaftslehre

(1) Die Fachprüfung Volkswirtschaftslehre der Diplomvorprüfung besteht aus zwei je 120-minütigen Klausuren in den Teilgebieten „Grundzüge der Volkswirtschaftslehre I (Mikroökonomische Theorie)" und „Grundzüge der Volkswirtschaftslehre II (Makroökonomische Theorie)".

(2) Zur Fachprüfung Volkswirtschaftslehre der Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer folgende Prüfungsvorleistung erbracht hat:

Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar oder einer Übung in dem gewählten Teilgebiet nach Absatz 3.

Ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar wird erteilt aufgrund einer mit mindestens „ausreichend" (4,0) bewerteten schriftlich vorgelegten und mündlich vorgetragenen Arbeit; der Umfang der Arbeit wird mit der Ankündigung der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung wird erteilt aufgrund einer bestandenen 120-minütigen Klausur.

(3) Die Fachprüfung Volkswirtschaftslehre der Diplomprüfung besteht aus einer 240-minütigen Klausur und einer 30-minütigen mündlichen Einzelprüfung in Allgemeiner Volkswirtschaftslehre oder (je nach Angebot) in einer der folgenden speziellen Volkswirtschaftslehren:

1. Geld und Währung
2. Finanzwissenschaft
3. Theoretische Volkswirtschaftslehre.

Die Prüfungen beziehen sich jeweils auf Lehrstoff im Umfang von 10 bis 12 Semesterwochenstunden nach Wahl des Kandidaten.

Fünfter Abschnitt: Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 47

Übergangsregelungen

(1) Diese Fachprüfungsordnung gilt für Studierende, die nach In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung im Studiengang Mathematik immatrikuliert wurden oder in das Hauptstudium eintraten.

(2) Diese Fachprüfungsordnung, die bei Immatrikulation der Studierenden oder bei Eintritt in das Hauptstudium noch nicht in Kraft getreten war, findet ausnahmsweise vollständige Anwendung, wenn der Studierende dieses beantragt. Ein Antrag nach Satz 1 ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten, beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen und bei der Meldung zur Prüfung vorzulegen. Der Antrag ist unwiderruflich.

(3) Studierende, die nicht unter Absatz 1 fallen, unterliegen der bisherigen Prüfungsordnung vom 9. Februar 1998³, zuletzt geändert am 26. Juli 2000⁴. Dies gilt auch für Studierende, die dieser Ordnung nicht unterlagen mit der Maßgabe, dass die Frist gemäß § 14 Abs. 2 mit Ablauf des Semesters endet, in dem diese Prüfungsordnung in Kraft tritt. Diese Studierenden werden vom Zentralen Prüfungsamt entsprechend informiert.

(4) Die Übergangsregelung gilt bis zum 31. März 2008. Zu diesem Zeitpunkt tritt die bisherige Prüfungsordnung vom 9. Februar 1998, zuletzt geändert am 26. Juli 2000, außer Kraft.

§ 48 **In-Kraft-Treten**

(1) Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 30. März 2005 der mit Beschluss des Senats vom 17. März 2004 gemäß §§ 81 Abs. 7 LHG und 20 Abs. 1 Satz 2 Grundordnung die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 20. April 2005 sowie nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 13 Abs. 2 LHG (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 4. Juli 2005).

Greifswald, 20. April 2005

Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann

Veröffentlichungsvermerk: Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern vom 16. August 2005 sowie im Online-Journal der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald am 12. September 2005.

³ Mittl.bl. BM M-V S. 267

⁴ Mittl.bl. BM M-V S. 455